



Freiburg, den 16. Dezember 2013

Rahmenbedingungen

Betrieb des Sanitätsdienstes an Veranstaltungen

Der Betrieb des Sanitätsdienstes an Veranstaltungen im Kanton Freiburg ist wie folgt geregelt:

Je nach Art und Grösse der Veranstaltung müssen die Organisatoren einen adäquaten Sanitätsdienst vorsehen und der zuständigen Behörde (Oberamt des betreffenden Bezirks) ein entsprechendes Konzept präsentieren. Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens, in das in der Regel sowohl die Notrufzentrale 144 wie der regionale Ambulanzdienst eingebunden sind, wird das gesamte Sicherheitsdispositiv, inklusive Sanitätsdienst, von der Kantonspolizei validiert.

Für den Betrieb eines Sanitätsdienstes braucht es deshalb keine zusätzliche (Betriebs-)Bewilligung der Direktion für Gesundheit und Soziales. Auch Gesundheitsfachpersonen, die im Sanitätsdienst eingesetzt werden, benötigen nicht zwingend eine persönliche Berufsausübungsbewilligung; ihre berufliche Qualifikation wird im Rahmen des Bewilligungsverfahrens für die Veranstaltung geprüft. Immerhin sind folgende Rahmenbedingungen zu beachten:

- > Generell massgebend für den Betrieb des Sanitätsdienstes sind die Richtlinien des IVR für die Organisation des Sanitätsdienstes bei Veranstaltungen.
- > Kompetenzbereich: Die eingesetzten Fachpersonen (diplomierte Rettungssanitäter, diplomierte Pflegepersonal mit Zusatzausbildung in Notfallpflege, Anästhesiepflege oder Intensivpflege, Transportsanitäter, Transporthelper mit Berufserfahrung, diplomierte Pflegepersonal oder Personen mit anderen sanitätsdienstlichen Lehrgängen) können im Rahmen ihrer beruflichen Fachkompetenz tätig werden, falls die vorgesehenen Interventionen und das verwendete Material (inkl. Medikamente) von einem qualifizierten Referenzerzt (Notarzt SGNOR) schriftlich validiert wurden.
- > Der Transport von Patienten in die Spitäler ist ausschliesslich Sache des von der Notrufzentrale 144 aufgebotenen Ambulanzdienstes.
- > Zur Optimierung der Zusammenarbeit mit den Ambulanzdiensten informiert der Verantwortliche des Sanitätsdienstes die Notrufzentrale 144 vor jeder Veranstaltung über:
 - > den geplanten Zeitraum des Einsatzes (inklusive Meldung des effektiven Beginns und des Endes der Veranstaltung);
 - > die verantwortliche Kontaktperson vor Ort und deren Mobiltelefonnummer;
 - > die Zusammensetzung der eingesetzten Equipe (Fachpersonal, Samariter, etc.).
- > Der Verantwortliche des Sanitätsdienstes meldet der der Einsatzzentrale 144 zudem Anfang Jahr alle bereits geplanten Veranstaltungen.

403_131216_ServiceSanitaireManifestations_Conditions_de